

S A T Z U N G
DES VEREINS

"Verein der Freunde und Förderer der
Westerwaldschule in Mengerskirchen, Ortsteil Waldernbach"

§ 1 NAME, SITZ UND EINTRAGUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Westerwaldschule e.V." in Mengerskirchen-Waldernbach.
- (2) Sitz des Vereins ist Mengerskirchen-Waldernbach.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Weilburg einzutragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in der jeweiligen Fassung und zwar insbesondere durch:
 - a) die ideelle und materielle Unterstützung der Westerwaldschule,
 - b) die enge Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft,
 - c) die Förderung aller dem Nutzen der Kinder und der Schule geltenden Bestrebungen und Verbesserungen,
 - d) die Förderung des Zusammenhalts unter den ehemaligen Schülerinnen und Schülern der genannten Schule.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (3) Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Rückzahlungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 3 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT UND BEITRÄGE

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) alle Eltern der die Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler und Freunde dieser Schule,
 - b) alle Schulentlassenen der genannten Schule,
 - c) alle Lehrerinnen und Lehrer der genannten Schule,
 - d) alle Vereine, Körperschaften und rechtsfähige Stiftungen, denen die Arbeit der genannten Schule am Herzen liegt.Personen, welche die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Ein Elternpaar gilt als ein Mitglied.
- (2) Mitglied des Vereins ist, wer regelmäßig Beiträge zahlt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein
 - c) durch Ausschluß

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich. Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ausschluß ist

S A T Z U N G
DES VEREINS
"Verein der Freunde und Förderer der
Westerwaldschule in Mengerskirchen, Ortsteil Waldernbach"

insbesondere zulässig, wenn das Mitglied unentschuldigt mit den Mitgliedsbeiträgen für 2 aufeinanderfolgende Jahre im Rückstand bleibt.

- (5) Es wird ein Mindestbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitragssatzes legt die Mitgliederversammlung fest. Sonderbeiträge und Zuwendungen können jederzeit geleistet werden. Über diese ist seitens des Vorstandes strengste Diskretion zu wahren.

§ 4 ORGANE

- (1) Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden als Schriftführer,
 3. dem Kassenverwalter,
 4. dem jeweiligen Vorsitzenden des Schulelternbeirates oder einem seiner Stellvertreter,
 5. dem Schulleiter,
 6. bis zu 4 Beisitzern.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Freigabe der verfügbaren Mittel. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, sich laufend über das Leben an der Schule zu informieren. Eine Schulaufsicht oder das Recht zu einer solchen wird hierdurch jedoch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand so oft die Lage der Geschäfte dieses erfordert, oder wenn drei Vorstandsmitglieder dieses beantraen.
Die Einladungen erfolgen schriftlich.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn vier Mitglieder, unter diesen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Der Vorstand kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen und insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen.
Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Vorsitzende einen der Beisitzer zum Protokollführer.

S A T Z U N G
DES VEREINS
"Verein der Freunde und Förderer der
Westerwaldschule in Mengerskirchen, Ortsteil Waldernbach"

Die Protokolle sind vom Schriftführer (bzw. Protokollführer) und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Dem Schriftführer obliegt auch die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke.

- (7) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Bericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen eine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden leisten.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Urkunden, die den Verein verpflichten, sollen in der Weise vollzogen werden, daß unter die Worte:

"Der Vorstand des Vereins der Freunde und Förderer
der Westerwaldschule e.V." in Mengerskirchen,
Ortsteil Waldernbach.

die eigenhändigen Unterschriften des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden gesetzt werden.

§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal als Hauptversammlung sämtlicher Mitglieder des Vereins statt. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft die Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im Weilburger Tageblatt und in der Nass. Neuen Presse ein. Die Gültigkeit der Berufung ist gegeben, wenn eine entsprechende Bekanntmachung mindestens 10 Tage vor dem Tage der Versammlung veröffentlicht worden ist.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (4) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung sind:
- a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Kassenverwalters
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl der Kassenprüfer
 - f) Neuwahl des Vorstandes
- (5) Die Prüfung der Belege und der Kassenführung des Kassierers erfolgt durch zwei in der Hauptversammlung gewählte, dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und der Vorstand diese einberuft.
- (7) a) Es können nur Beschlüsse über Tagesordnungspunkte gefaßt werden. Zusätzliche Beratungsgegenstände können durch mehrheitlichen Beschluß der anwesenden Mit-

S A T Z U N G
DES VEREINS
"Verein der Freunde und Förderer der
Westerwaldschule in Mengerskirchen, Ortsteil Waldernbach"

- glieder behandelt werden.
- b) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen erfolgen öffentlich, auf Antrag geheim.
 - c) Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
 - d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer aufzuzeichnen und von dem Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 EIGENTUM UND SONSTIGE RECHTSVERHÄLTNISSE

- (1) Anschaffungen aus Mitteln des Vereins bleiben Eigentum des Vereins. Sie werden der Westerwaldschule unentgeltlich zur Nutzung überlassen.
- (2) Die Schulleitung hat dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Gegenstände wie die übrigen im Eigentum des Schulträgers bzw. des Landes Hessen stehenden Lehr- und Lernmittel verwaltet werden. Die Gegenstände sind mit dem besonderen Hinweis auf die Eigentumsverhältnisse zu inventarisieren.

§ 8 AUFLÖSUNG

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Westerwaldschule, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.
- (2) Über die Auflösung entscheidet die einzuberufende Mitgliederversammlung. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig.
- (3) Der Auflösungsbeschluß bedarf der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 9.12.1996 beschlossen.

Mengerskirchen, den 13.7.98

.....
Christa Deder
(Vorsitzender)

.....
Martina Hief
(Kassierer)

.....
(Beisitzer)

.....
Heidi Nickel
(Beisitzer)

.....
Heike Leuwer
(Schriftführer)

.....
Susanne Gläser
(Beisitzer)

.....
Hermann
(Beisitzer)

Beglaubigung Ortsgericht Mengerskirchen II
Die vorstehende(n) Unterschrift(en) ist/sind von

Ch. Beckh, Martin Tief, Hans Schnell
O. Hassel, Hermann Fäuser, Hans Behr



persönlich bekannt/ausgewiesen durch
vor mir vollzogen - ~~ausgewiesen~~ - worden zur Vorlage bei

A. f. Weidling, Vereinigung erteilt
Mengerskirchen, den 13.07.1998

Tgb. Nr. 49/98
Gebühr gem. GebO
DM 45,-



[Signature]
Ortsgerichtsvorsteher



Eingetragen in das Vereinsregister bei dem
Amtsgericht in Weilburg

-VR. 665 am 01. März 1999

[Signature]

als Registerführer